

Satzung der NABU-Ortsgruppe Güstrow e.V.

Neufassung auf der Grundlage der Vorgaben der Bundessatzung des NABU in der Fassung vom 5. November 2017 gemäß Mitgliederbeschluss vom 25.01.2020 und Ergänzungen gemäß Mitgliederbeschluss vom 21. Januar 2023

§ 1 Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Ortsgruppe Güstrow e.V.“. Er ist eine Untergliederung des Bundesverbandes des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im Folgenden NABU und Landesverband genannt). Der Verein erkennt die Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes an.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer VR 3156 eingetragen.
- (3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit darunter stehender Bezeichnung NABU Ortsgruppe Güstrow (Anlage 1).

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Artenschutzes, des Tierschutzes und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Er betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für artenreiche Ökosysteme sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Erfassung des Arteninventars in geschützten und ungeschützten Gebieten zur Dokumentation von Veränderungen in der Natur,
 - c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 - d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Publikationen und Medienarbeit, Veranstaltungen, Exkursionen und Betreiben einer Webseite,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam sind,
 - f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften, bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Jugendbildung,
 - h) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen,
 - i) die Beschaffung finanzieller Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.
- (6) Auslagen, insbesondere Reisekosten können in Einzelfällen in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, Regelungen zur Erstattung von Reisekosten zu treffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in seinem Bereich. Als Bereich gilt das Stadtterritorium der Stadt Güstrow und die Fläche des Altkreises Güstrow, wie er bis 1994 existierte, gemäß Anlage 2.
Die Zugehörigkeit eines Mitglieds richtet sich regelmäßig nach dem Wohnort. Auf Wunsch des Mitgliedes sind Ausnahmen zulässig.
- (2) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied der Ortsgruppe entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung des NABU.
- (3) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer eine Form der Mitgliedschaft im NABU nachweisen kann. Für die Mitgliedschaft im Verein werden keine Beiträge erhoben.
- (4) Ein Austritt aus dem Verein hat keine Wirkung auf die Mitgliedschaft im Bundesverband des NABU
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des NABU.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

§ 5 Organe

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder der Ortsgruppe einzu-berufen. Die Einberufung kann auch über eine vom Mitglied angegebene E-Mail-adresse oder durch Bekanntgabe auf einer Regionalseite für M-V der NABU-Vereins-zeitschrift „Naturschutz heute“ stattfinden. Die gültigen Bestimmungen des Daten-schutzes sind dabei einzuhalten. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
Vorliegende Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern ebenfalls min-destens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von min-destens einem Drittel der von der Ortsgruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenprüfberichte sowie die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Behandlung von Anträgen,
 - d) die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung des NABU
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Auflösung des Ortsverbandes, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
 - g) die Bestätigung des Jugendsprechers, sofern im Wirkungsbereich des Vereins eine Gruppe des NAJU gebildet wird.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht gilt das vollendete 16. Lebensjahr.
 - (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
 - (9) Bei Vorstandswahlen werden der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart durch Einzelwahlen bestimmt. Andere Wahlen erfolgen als verbundene Einzelwahlen, soweit mehrere Personen zu wählen sind und die Versammlung keine Einzelwahl beschließt.
 - (10) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig. Weitere Modalitäten regeln sich nach der Bundessatzung des NABU.
 - (11) Über die Mitgliederversammlung, Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten der Veranstaltung zu unter schreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) einem / einer Stellvertreter(in)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem / der Schriftführer(in)
 - e) höchstens drei Beisitzern.

Die unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Besteht in dem von der Ortsgruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der Naturschutzjugend im NABU, so ist der von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Insbesondere hat er über die Verteilung von Geld- und Sachmitteln und der daraus folgenden Ausgaben zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, das den Verband nach § 7 (1) einzeln vertreten kann.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
- (3) Die Finanzierung organisatorischer Eigenbelange der Ortsgruppe erfolgt allein aus Rücklaufmitteln vom Bundes- und Landesverband oder aus dafür speziell ausgewiesenen Zuwendungen Dritter.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder über eine Zusammenlegung mit einer anderen örtlichen Gruppe des NABU beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des Vereins nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder bei Zusammenlegung mit einer anderen örtlichen Gruppe an die neu entstehende Gruppe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden haben.

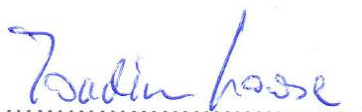
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2023 in Güstrow beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 25.01.2020.

Anlage 1 Logo des Vereins

Anlage 2 Wirkungsbereich der NABU-Ortsgruppe Güstrow (Grenzen des Altkreises Güstrow, wie er bis 1994 existierte)

Güstrow, den 26.01.2023



Vorsitzender
NABU Ortsgruppe Güstrow e.V.

Anlage 1 Logo des Vereins



Anlage 2 Wirkungsbereich der NABU-Ortsgruppe Güstrow (Grenzen des Altkreises Güstrow, wie er bis 1994 existierte)

